



# Salzlandbote

## Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Staßfurt

mit den Ortsteilen Athensleben, Atzendorf, Brumby,  
Förderstedt, Glöthe, Hohenerxleben, Löbnitz (Bode),  
Löderburg, Lust, Neundorf (Anhalt),  
Neu Staßfurt, Rathmannsdorf, Rothenförde, Üllnitz



33. Jahrgang

11.10.2023

Nr. 528

### Inhalt:

- Bekanntmachung über die Sitzung des Ausschusses für Bau, Sanierung, Wirtschaft, Verkehr, Umwelt und Vergaben am 16.10.2023
- Bekanntmachung über die Sitzung des Ausschusses für Jugend, Senioren und Soziales am 17.10.2023
- Bekanntmachung über die Sitzung des Ausschusses für Kultur, Bildung und Sport am 18.10.2023
- Bekanntmachung über die Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Rechnungsprüfung und Vergaben am 19.10.2023
- Bekanntmachung des Jahresabschlusses der Stadtwerke Staßfurt GmbH für das Geschäftsjahr 2022
- Bekanntmachung des Jahresabschlusses der Technische Werke Staßfurt GmbH für das Geschäftsjahr 2022
- Bekanntmachung der Gefahrenabwehrverordnung betreffend die Abwehr von Gefahren bei Verkehrsbehinderungen und -gefährdungen, Ruhezeiten, durch Anpflanzungen, Tierhaltung, offenen Feuern im Freien, Hausnummerierung, Eisflächen und öffentlichen Veranstaltungen der Stadt Staßfurt
- Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses und Inkrafttreten der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 35/97 „Förderstedter Straße West“ in Staßfurt, mit Städtebaulichem Vertrag, Staßfurt gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)
- Bekanntmachung SuedOstLink – Infomärkte zeigen Planung für Landkreis Börde und Salzlandkreis
- Bekanntmachung des Unterhaltungsverbandes „Untere Bode“ – Einladung zur Gewässerschau
- Bekanntmachung des Unterhaltungsverbandes „Selke/Obere Bode“ – Einladung zur Gewässerschau 2023

**Bekanntmachung über die Sitzung des Ausschusses für Bau, Sanierung, Wirtschaft, Verkehr, Umwelt und Vergaben findet am 16.10.2023**

Die nächste Sitzung des Ausschusses für Bau, Sanierung, Wirtschaft, Verkehr, Umwelt und Vergaben findet am Montag, 16.10.2023 um 18.30 Uhr im Ausstellungsraum im Haus am See, Rathausstraße 1, Staßfurt statt.

### Tagesordnung

#### Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung des Ausschusses
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung
3. Feststellung der Beschlussfähigkeit
4. Abstimmung über die Tagesordnung und der vorliegenden Anträge, Informationen und Veränderungen der Tagesordnung
5. Abstimmung über die Niederschrift der vorhergegangenen Sitzung
6. Informationen der Verwaltung
7. Informationen des Seniorenbeirates
8. Einwohnerfragestunde

#### Beratung und Beschlussfassungen

9. Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 47/ 16 Wohngebiet „Am Park“, Staßfurt- OT Atzendorf  
Beschlussvorlage 0757/2023

10. Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 33/96 „Löderburger Straße“ (ehem. RFT-Gelände), Löderburger Straße 94 Staßfurt  
Beschlussvorlage 0759/2023
11. Sachantrag Firma ECO STORE GmbH als eigenständige Gesellschaft  
Sachantrag 0760/2023
12. Antrag auf Bauleitplanung/ Aufstellungsbeschluss vorzeitiger vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 75/23 „AGRI-Freiflächen-Photovoltaik-Anlage Hauptstraße West Atzendorf“ in Staßfurt OT Atzendorf  
Beschlussvorlage 0762/2023
13. Anfragen und Anregungen

#### **Nicht öffentlicher Teil**

14. Abstimmung über die Niederschrift der vorhergegangenen Sitzung
15. Informationen der Verwaltung
16. Anfragen und Anregungen

gez. Siegfried Klein  
Ausschussvorsitzender

gez. Anke Michaelis-Knakowski  
Fachdienstleiterin Planung, Umwelt und  
Liegenschaft

#### **Bekanntmachung über die Sitzung des Ausschusses für Jugend, Senioren und Soziales findet am 17.10.2023**

Die nächste Sitzung des Ausschusses für Jugend, Senioren und Soziales findet am Dienstag, 17.10.2023 um 18.30 Uhr im Ausstellungsraum im Haus am See, Rathausstraße 1, Staßfurt statt.

#### **Tagesordnung**

##### **Öffentlicher Teil**

1. Eröffnung der Sitzung des Ausschusses
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung
3. Feststellung der Beschlussfähigkeit
4. Abstimmung über die Tagesordnung und der vorliegenden Anträge, Informationen und Veränderungen der Tagesordnung
5. Abstimmung über die Niederschrift der vorhergegangenen Sitzung
6. Informationen der Verwaltung
7. Informationen des Seniorenbeirates
8. Information zur Arbeit der Arbeitsgruppe Jugend
9. Einwohnerfragestunde

##### **Beratung und Beschlussfassung**

10. Abbestellung von Herrn Hans-Günther Pilz aus dem Seniorenbeirat der Stadt Staßfurt  
Beschlussvorlage 0761/2023
11. Einvernehmensherstellung Kita „Regenbogenland“ Staßfurt für das Jahr 2023  
Beschlussvorlage 0763/2023
12. Anfragen und Anregungen

### **Nicht öffentlicher Teil**

13. Abstimmung über die Niederschrift der vorhergegangenen Sitzung
14. Informationen der Verwaltung
15. Anfragen und Anregungen

gez. Michael Hauschild  
Ausschussvorsitzender

gez. Ina Siebert  
Fachdienstleiterin Bildung, Jugend und Soziales

---

### **Bekanntmachung über die Sitzung des Ausschusses für Kultur, Bildung und Sport findet am 18.10.2023**

Die nächste Sitzung des Ausschusses für Kultur, Bildung und Sport findet am Mittwoch, 18.10.2023 um 18.30 Uhr im Ausstellungsraum im Haus am See, Rathausstraße 1, Staßfurt statt.

### **Tagesordnung**

#### **Öffentlicher Teil**

1. Eröffnung der Sitzung des Ausschusses
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung
3. Feststellung der Beschlussfähigkeit
4. Abstimmung über die Tagesordnung und der vorliegenden Anträge, Informationen und Veränderungen der Tagesordnung
5. Abstimmung über die Niederschrift der vorhergegangenen Sitzung
6. Informationen der Verwaltung
7. Informationen des Seniorenbeirates
8. Einwohnerfragestunde

#### **Beratung und Beschlussfassungen**

9. Beschluss zur Dauerleihgabe der Bronzeglocke aus dem Tierpark an die Kirchengemeinde St. Petri und Johannis  
Beschlussvorlage 0764/2023
10. Anfragen und Anregungen

### **Nicht öffentlicher Teil**

11. Abstimmung über die Niederschrift der vorhergegangenen Sitzung
12. Informationen der Verwaltung
13. Anfragen und Anregungen

gez. Gerhard Wiest  
Ausschussvorsitzender

gez. Christian Schüler  
Fachdienstleiter Wirtschaft und Kultur

---

## **Bekanntmachung über die Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Rechnungsprüfung und Vergaben am 18.10.2023**

Die nächste Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Rechnungsprüfung und Finanzen findet am Donnerstag, 19.10.2023 um 18.30 Uhr im Ausstellungsraum im Haus am See, Rathausstraße 1, Staßfurt statt.

### **Tagesordnung**

#### **Öffentlicher Teil**

1. Eröffnung der Sitzung des Ausschusses
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung
3. Feststellung der Beschlussfähigkeit
4. Abstimmung über die Tagesordnung und der vorliegenden Anträge, Informationen und Veränderungen der Tagesordnung
5. Abstimmung über die Niederschrift der vorhergegangenen Sitzung
6. Informationen der Verwaltung
7. Informationen des Seniorenbeirates
8. Einwohnerfragestunde

#### **Beratung und Beschlussfassung**

9. Einvernehmensherstellung Kita „Regenbogenland“ Staßfurt für das Jahr 2023  
Beschlussvorlage 0763/2023
10. Anfragen und Anregungen

#### **Nicht öffentlicher Teil**

11. Abstimmung über die Niederschrift der vorhergegangenen Sitzung
12. Informationen der Verwaltung

#### **Beratung und Beschlussfassungen**

13. Grundstücksangelegenheiten
- 13.1. Grundstücksangelegenheiten  
Beschlussvorlage 0758/2023
14. Beteiligungsangelegenheiten
- 14.1. Beteiligungsangelegenheiten  
Beschlussvorlage 0765/2023
15. Anfragen und Anregungen

gez. Klaus-Dieter Stops  
Ausschussvorsitzender

gez. Frank Wabnitz  
Serviceeinheitsleiter Finanzen und  
Beteiligungsmanagement

---

## **Bekanntmachung des Jahresabschlusses der Stadtwerke Staßfurt GmbH für das Geschäftsjahr 2022**

Die Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Staßfurt GmbH zeigt hiermit die Feststellung des Jahresabschlusses sowie das Ergebnis des Jahresabschlusses und des Lageberichtes für das Geschäftsjahr 2022 der Stadtwerke Staßfurt GmbH an.

Die Unterlagen hierzu liegen ab dem 11.10.2023 zur Einsichtnahme der Bevölkerung für den Zeitraum von 4 Wochen in der Stadt Staßfurt, Serviceeinheit Verwaltungssteuerung und Service, bereit.

---

## Bekanntmachung des Jahresabschlusses der Technische Werke Staßfurt GmbH für das Geschäftsjahr 2022

Der Gesellschafter der Technische Werke Staßfurt GmbH, die Stadt Staßfurt, zeigt hiermit die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Jahresergebnisses sowie das Ergebnis des Jahresabschlusses und des Lageberichts für das Geschäftsjahr 2022 der Technische Werke Staßfurt GmbH an.

Die Unterlagen hierzu liegen ab dem 11.10.2023 zur Einsichtnahme der Bevölkerung für den Zeitraum von 4 Wochen in der Stadt Staßfurt, Serviceeinheit Verwaltungssteuerung u. Service, bereit.

---

### Bekanntmachung der Gefahrenabwehrverordnung betreffend die Abwehr von Gefahren bei Verkehrsbehinderungen und -gefährdungen, Ruhezeiten, durch Anpflanzungen, Tierhaltung, offenen Feuern im Freien, Hausnummerierung, Eisflächen und öffentlichen Veranstaltungen der Stadt Staßfurt

Auf Grund der §§ 1 und 94 Abs. 1 Ziff. 1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.05.2014 (GVBl. LSA S.182, ber. S. 380) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr.1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl.LSA S. 288) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Staßfurt in seiner Sitzung am 21.09.2023 für das Gebiet der Stadt Staßfurt folgende Gefahrenabwehrverordnung erlassen:

#### § 1 Begriffsbestimmung

Im Sinne dieser Verordnung sind

##### a) Straßen:

alle Straßen, Wege, Plätze, Brücken, Durchfahrten, Tunnel, Über-, Unterführungen, Durchgänge sowie Treppen, soweit sie für den öffentlichen Verkehr genutzt werden, auch wenn sie durch Grünanlagen führen oder im Privateigentum stehen; zu den Straßen gehören Rinnsteine (Gossen), Straßengräben, Böschungen, Stützmauern, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen neben der Fahrbahn sowie Verkehrsinseln und Grünstreifen;

##### b) Fahrbahnen:

diejenigen Teile der Straßen, die dem Verkehr mit Fahrzeugen und dem Führen von Pferden und Großvieh dienen;

##### c) Gehwege:

diejenigen Teile der Straßen, die nur dem Verkehr der Fußgänger dienen und durch Bordsteine oder in anderer Weise von der übrigen Straßenfläche abgegrenzt sind. Als Gehwege gelten auch die an den Seiten von Straßen langführenden Streifen ohne Unterschied, ob sie erhöht oder befestigt sind oder nicht, ferner Hauszugangswegen und -durchgänge;

##### d) Radwege:

diejenigen Teile der Straßen oder die selbständigen Verkehrsanlagen, die nur dem Radfahrverkehr dienen und die durch Bordsteine

oder in anderer Weise von der übrigen Straßenfläche abgegrenzt sind;

##### e) Gemeinsame Rad- und Gehwege:

diejenigen Teile der Straße oder die selbständigen Verkehrsanlagen, die dem gemeinsamen Verkehr der Fußgänger und dem Radfahrverkehr dienen und die durch Bordsteine oder in anderer Weise von der übrigen Straßenfläche abgegrenzt sind;

##### f) Reitwege:

diejenigen Teile der Straße oder die selbständigen Verkehrsanlagen, die nur dem Reiten oder dem Führen von Pferden dienen und durch Bordsteine oder in anderer Weise von der übrigen Straßenfläche abgegrenzt sind;

##### g) Fahrzeuge:

Schienenfahrzeuge Kraftfahrzeuge, Arbeitsmaschinen, bespannte Fahrzeuge, Fahrräder, Schubkarren und Handwagen; dagegen nicht Kinderwagen, Rodelschlitten, Krankenfahrstühle und Selbstfahrzeuge ohne Motor.

##### h) Anlagen:

Alle der Öffentlichkeit zur Verfügung stehenden Parks, Grünflächen, Sport- und Spielplätze.

#### § 2 Verkehrsbehinderungen und -gefährdungen

(1) An Gebäudeteilen, die unmittelbar an der Straße liegen, sind Eiszapfen, Schneeüberhänge und auf den Dächern liegende Schneemassen, die den Umständen nach eine Gefahr für Personen oder Sachen bilden, unverzüglich zu entfernen oder Sicherheitsmaßnahmen durch Absperrungen bzw. Aufstellen von Warnzeichen zu treffen.

(2) Stacheldraht, scharfe Spitzen, andere scharfkantige Gegenstände sowie Vorrichtungen, durch die im Straßenverkehr Personen verletzt oder Sachen beschädigt werden können, dürfen entlang von Grundstücken nur in einer Höhe von mindestens 2,00 m über den Erdboden angebracht werden.

(3) Frisch gestrichene Gegenstände, Wände, Einfriedungen, die sich auf oder an den Straßen befinden, müssen durch auffallende Warnschilder kenntlich gemacht werden, solange sie abfärben.

(4) Es ist verboten Straßenlaternen, Lichtmasten, Masten der Fernmeldeleitungen, Pfosten von Verkehrszeichen und Straßennamenschildern, Feuermelder, Brunnen, Denkmäler, Bäume deren Stamm, Äste oder Zweige, die sich nicht ausschließlich auf oder über Privatgrundstücken befinden, Kabelverteilerschränke und sonstige oberirdische Anlagenteile und Gebäude, die der Wasser- und Energieversorgung dienen, zu erklimmen.

(5) Kellerschächte und Luken, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen, dürfen nur geöffnet sein, solange es die Benutzung erforderlich macht; in diesem Fall sind sie abzusperren oder zu bewachen oder in der Dunkelheit so zu beleuchten, dass sie von Verkehrsteilnehmern unmittelbar erkannt werden können.

(6) Blumen auf Balkonen oder im offenen Fenster dürfen nicht so begossen werden, dass Wasser auf die Straße hinunterläuft oder –tropft.

(7) Jedermann hat sich auf öffentlichen Straßen und Anlagen so zu verhalten, dass andere Personen dadurch nicht gefährdet, belästigt oder behindert werden.

Insbesondere ist es nicht gestattet:

a) Unbeschadet des § 118 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, in Bedürfnisanstalten (einschließlich deren Zugang) und in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen sowie auf Kinderspielflächen, sich derart zum Konsum von Alkohol niederzulassen oder aufzuhalten, so dass in dessen Folge andere Personen oder die Allgemeinheit durch Anpöbeln, Beschimpfen, lautes Singen, Johlen, Schreien, Lärmen, Liegenlassen oder Zerstören von Flaschen oder ähnlichen Behältnissen, Notdurftverrichtungen oder Erbrechen gefährdet werden können.

b) aggressiv zu betteln

### **§ 3 Ruhezeiten**

(1) Ruhezeiten sind  
a) Sonn- und Feiertage (Sonntagsruhe)  
b) an Werktagen die Zeiten von 22.00 Uhr bis 07.00 Uhr (Nachtruhe)

(2) Rundfunkempfänger, Fernseh- und Tonwiedergabegeräte sowie Musikinstrumente aller Art dürfen nur in einer solchen Lautstärke benutzt werden, dass sie außerhalb der eigenen Wohnung oder außerhalb des eigenen Grundstückes nicht stören.

(3) Während der Ruhezeiten sind Tätigkeiten, außer gewerblicher Art für die eine Genehmigung nach

anderen Rechtsvorschriften vorliegt, verboten, die die Ruhe unbeteiligter Personen stören. Dies gilt insbesondere für den Betrieb von motorbetriebenen Handwerks- und Gartengeräten oder –maschinen.

(4) Immissionsschutzrechtliche Sonderbestimmungen gehen den Regelungen der Absätze 1 bis 3 vor.

### **§ 4 Anpflanzungen**

(1) Anpflanzungen einschließlich Wurzelwerk, insbesondere Zweige von Bäumen, Sträuchern und Hecken, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinwachsen, dürfen die Anlagen der Straßenbeleuchtung sowie der Ver- und Entsorgung nicht beeinträchtigen. Der Verkehrsraum muss über Gehwegen, Radwegen bis zu einer Höhe von mindestens 2,50 m, über den Fahrbahnen bis zu einer Höhe von mindestens 4,50 m freigehalten werden.

(2) Einfriedungen, insbesondere Bäume, Sträucher, Hecken, Zäune und Gartenanlagen an Straßeneinmündungen dürfen höchstens 0,90 m hoch gehalten werden, gemessen von der Straßenkante an. Das Sichtfeld muss nach beiden Seiten 15 m weit reichen.

### **§ 5 Tierhaltung**

(1) Haustiere und andere Tiere müssen so gehalten werden, dass die Allgemeinheit nicht gefährdet wird.

(2) Tierhaltende und die mit der Führung oder Pflege beauftragten Personen sind verpflichtet zu verhüten, dass ihr Tier auf Straßen und allen anderen öffentlich zugänglichen Orten unbeaufsichtigt umherläuft, Personen oder Tiere anspringt oder anfällt.

(3) Neben den Bestimmungen des Gesetzes zur Vorsorge gegen die von Hunden ausgehenden Gefahren (HundeG LSA) vom 23. Januar 2009 (GVBl. LSA 2009 S. 22), welches hiervon unabhängig gilt, werden darüber hinaus für die Haltung und Führung von Hunden folgende Regelungen getroffen:

a) Gefährliche Hunde nach § 3 Abs. 2 HundeG LSA, deren Gefährlichkeit aufgrund ihrer Rasse vermutet wird, haben bei öffentlichen Veranstaltungen stets angeleint zu sein und einen Maulkorb zu tragen, der das Beißen sicher verhindert.

b) Hunde müssen in Ortsteilen mit ausgewiesenen Hundefreilaufflächen (Staßfurt Kernstadt, Ortsteile: Rathmannsdorf, Löderburg, Athensleben, Löbnitz, Glöthe, Üllnitz Förderstedt, Atzendorf, Lust, Neundorf, Hohenerleben, Brumby), außerhalb der Hundefreilaufflächen, sowie bei allen öffentlichen Veranstaltungen (Märkte, Volksfeste, Messen usw.) zum Schutz von Mensch und Tier stets an der Leine geführt werden.

Ausgewiesene Hundefreilaufflächen sind in der Anlage aufgeführt.

- c) In Ortsteilen, in denen keine Hundefreilauffläche ausgewiesen ist (Ortsteile: Neustassfurt, Rothenförde), sind auf Straßen und an allen anderen öffentlich zugänglichen Orten innerhalb und außerhalb der bebauten Ortslage, Hunde rechtzeitig anzuleinen, wenn ihnen Personen und Tiere begegnen, sowie bei allen öffentlichen Veranstaltungen (Märkte, Volksfeste, Messen usw.) zum Schutz von Mensch und Tier stets an der Leine geführt werden.

(4) Verwilderte Haustauben und Katzen dürfen auf öffentlichen Straßen – außer an genehmigten Futterstellen - nicht gefüttert werden.

(5) Tierhaltende und Personen, die mit der Führung oder Pflege von Tieren beauftragt sind, sind verpflichtet zu verhüten, dass öffentliche Straßen durch das Tier verunreinigt werden. Bei Verunreinigungen sind diese Personen zur sofortigen Beseitigung verpflichtet, sie haben zu diesem Zweck ein geeignetes Behältnis für die Aufnahme von Kot mitzuführen.

Die Straßenreinigungspflicht der Anliegerinnen und Anlieger bleibt unberührt.

(6) Katzenhaltende, die ihrer Katze Zugang ins Freie gewähren, haben diese auf geeignete Weise zu kennzeichnen (z. B. Halsband) oder kennzeichnen zu lassen (z. B. Transponderchip oder Tätowierung).

## **§ 6 Offene Feuer im Freien**

(1) Das Anlegen und Unterhalten von Oster-, Lager- und anderen offenen Feuer einschließlich Flämmen ist verboten. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Stadt Staßfurt. Diese Genehmigung ersetzt nicht die Zustimmung des Grundstückseigentümers oder sonst Verfügungsberechtigten. Andere Bestimmungen, nach denen offene Feuer gestattet oder verboten sind, bleiben unberührt.

(2) Jedes zugelassene Feuer im Freien ist dauernd durch eine erwachsene Person zu beaufsichtigen. Bevor die Feuerstelle verlassen wird, ist abzulöschen.

## **§ 7 Hausnummern**

(1) Die Hausnummer ist vom Eigentümer des zu Wohn-, Beherbergungs-, Unterbringungs-zwecken oder zu gewerblichen Zwecken genutzten, bebauten Grundstücks, zu beantragen. Die zugeteilte Hausnummer ist am Grundstück anzubringen, zu unterhalten und im Bedarfsfall zu erneuern. Dies gilt auch bei einer notwendig werdenden Umnummerierung.

(2) Als Hausnummer sind arabische Ziffern zu verwenden. Bei Hausnummern mit zusätzlichen Buchstaben sind kleine Buchstaben zu verwenden. Die

Hausnummer muss von der Fahrbahnmitte der Straße aus, zu der das Grundstück gehört, sichtbar sein.

(3) Wird für ein Grundstück eine neue Hausnummer festgelegt, darf die alte Hausnummer während einer Übergangszeit von einem Jahr neben der neuen Hausnummer angebracht sein. Die alte Nummer ist rot zu durchkreuzen, so dass sie noch zu lesen ist.

(4) Die Hausnummern sind wie folgt anzubringen:

- a) wenn der Hauseingang an der Frontseite liegt, neben oder über dem Hauseingang,
- b) wenn der Hauseingang an der Seite oder Rückseite des Gebäudes liegt, an der Straßezugewandten den Hauseingang nächstliegenden Gebäudeecke,
- c) wenn der Hauseingang bei Eckgrundstücken an einer anderen als der bestimmungsmäßigen Straße liegt, an der Gebäudeecke der bestimmungsmäßigen Straße, die dem Hauseingang am nächsten liegt
- d) bei mehreren Eingängen ist jeder Hauseingang mit der Nummer zu versehen,
- e) liegt das Gebäude mehr als 5 m hinter der Straßenbegrenzungslinie, ist die Hausnummer an der Straße, und zwar neben dem Zugang oder der Zufahrt anzubringen.

(5) Sind mehrere Gebäude, für die von der Gemeinde unterschiedliche Hausnummern festgelegt sind, nur über einen gemeinschaftlichen Privatweg von der Straße aus zu erreichen, so ist von den an den Privatweg anliegenden Grundstückseigentümern oder sonst Verfügungsberechtigten ein Hinweisschild mit Angabe der betreffenden Hausnummern an der Einmündung des Weges anzubringen.

## **§ 8 Eisflächen**

Das Betreten von Eisflächen öffentlicher Gewässer im Gebiet der Stadt Staßfurt ist verboten.

## **§ 9 Anzeigepflicht für Veranstaltungen**

(1) Wer eine öffentliche Veranstaltung durchführen möchte, hat dies der Stadt Staßfurt im Fachdienst Sicherheit und Ordnung mindestens vier Wochen vorher schriftlich anzuzeigen. In der Anzeige sind der Veranstalter, der Veranstaltungsort, die Veranstaltungszeit, die Art der Veranstaltung sowie die Zahl der erwarteten Gäste anzugeben. Die zuständige Behörde ist berechtigt, nach pflichtgemäßem Ermessen weitere Unterlagen anzufordern.

(2) Ausgenommen von dieser Anzeigepflicht sind Veranstaltungen in den zugelassenen

Räumlichkeiten von Erlebnisgastronomien, Diskotheken und Gaststätten mit regelmäßigen Tanz- und Musikdarbietungen, sowie Veranstaltungen für die eine Anzeige nach Gaststättengesetz des Landes Sachsen-Anhalt erfolgte.

(3) Eine Veranstaltung ist öffentlich, wenn der teilnehmende Personenkreis nicht abgrenzbar ist oder sich die Teilnehmer untereinander oder zum Veranstalter nicht innerlich verbunden fühlen.

## **§ 10 Ausnahmen**

Die Stadt Staßfurt kann von den Geboten und Verboten dieser Verordnung in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen.

## **§ 11 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 98 Abs. 1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen - Anhalt handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 2 Abs. 1 Eiszapfen, Schneeüberhänge und auf Dächern liegende Schneemassen nicht unverzüglich entfernt oder keine Sicherheitsmaßnahmen durch Absperrungen oder Aufstellen von Warnzeichen trifft,
2. § 2 Abs. 2 Stacheldraht, scharfe Spitzen, andere scharfkantige Gegenstände sowie Vorrichtungen, durch die im Straßenverkehr Personen verletzt oder Sachen beschädigt werden können, entlang von Grundstücken in einer Höhe innerhalb von 2,00 m über dem Erdboden anbringt,
3. § 2 Abs. 3 frischgestrichene Gegenstände, Wände oder Einfriedungen nicht durch auffallende Warnschilder kenntlich gemacht,
4. § 2 Abs. 4 Straßenlaternen, Lichtmasten, Masten der Fernmeldeleitungen, Pfosten von Verkehrszeichen und Straßennamenschildern, Feuermelder, Brunnen, Denkmäler, Bäume deren Stamm, Äste oder Zweige, die sich nicht ausschließlich auf oder über Privatgrundstücken befinden, Kabelverteilerschränke und sonstige oberirdische Anlagenteile und Gebäude, die der Wasser- und Energieversorgung dienen, erklettert,
5. § 2 Abs. 5 Kellerschächte und Luken bei Benutzung nicht absperrt, bewacht oder in der Dunkelheit beleuchtet,
6. § 2 Abs. 6 Blumen auf Balkonen so begießt, dass Wasser auf die Straße hinunterläuft oder –tropft,
7. § 2 Abs.7 auf öffentlichen Straßen und Anlagen sich so verhält, dass dadurch andere Personen gefährdet, belästigt oder behindert werden,
8. § 2 Abs.7 a) sich auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, in Bedürfnisanstalten (einschließlich deren Zugang) und in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen sowie auf Kinderspielplätzen, sich derart zum Konsum von Alkohol niederlässt oder aufhält, dass dort in Folge andere Personen

oder die Allgemeinheit durch Anpöbeln, Beschimpfen, lautes Singen, Johlen, Schreien, Lärmen, Liegenlassen oder Zerstören von Flaschen und ähnlichen Behältnissen, Notdurftverrichtungen oder Erbrechen gefährdet werden können,

9. § 2 Abs.7 b) aggressiv bettelt.
10. § 3 Abs. 2 Rundfunkempfänger, Fernseh- und Tonwiedergabegeräte sowie Musikinstrumente aller Art in solcher Lautstärke benutzt, dass sie außerhalb der eigenen Wohnung oder außerhalb des eigenen Grundstückes stören
11. § 3 Abs. 3 während der Ruhezeiten Tätigkeiten ausübt, die die Ruhe unbeteiligter Personen stört
12. § 4 Abs. 1 durch Anpflanzungen einschließlich Wurzelwerk die Anlagen der Straßenbeleuchtung sowie der Ver- und Entsorgung beeinträchtigt sowie den Verkehrsraum über Gehwegen und Radwegen nicht bis zu einer Höhe von mindestens 2,50 m und über den Fahrbahnen nicht bis zu einer Höhe von mindestens 4,50 m freihält,
13. § 4 Abs. 2 Einfriedungen über eine Höhe von 0,90 m anlegt oder wachsen lässt oder nicht dafür Sorge trägt, dass das Sichtfeld nach beiden Seiten 15 m beträgt,
14. § 5 Abs. 2 nicht verhütet, dass sein Tier auf der Straße unbeaufsichtigt umherläuft, Personen oder andere Tiere anspringt oder anfällt,
15. § 5 Abs. 3 a) Einen gefährlichen Hund nach § 3 Abs. 2 HundeG LSA bei öffentlichen Veranstaltungen mitführt, ohne dass dieser angeleint ist und einen Maulkorb trägt, der das Beißen sicher verhindert,
16. § 5 Abs. 3 b) Hunde auf Straßen und an allen anderen öffentlich zugänglichen Orten, in Ortsteilen mit ausgewiesener Hundefreilauffläche, außerhalb der Hundefreilauffläche nicht anleint
17. § 5 Abs. 3 c) Hunde auf Straßen und an allen anderen öffentlich zugänglichen Orten, welche nicht als Hundefreilauffläche ausgewiesen sind, innerhalb und außerhalb der bebauten Ortslage nicht rechtzeitig anleint, wenn ihnen Personen oder Tiere begegnen,
18. § 5 Abs. 4 verwilderte Haustauben oder Katzen auf öffentlichen Straßen füttert,
19. § 5 Abs. 5 die Verunreinigung nicht unverzüglich beseitigt,
20. § 5 Abs. 5 kein Behältnis zur Aufnahme von Kot mitführt,
21. § 5 Abs. 6 als katzenhaltende Person der Katze Zugang ins Freie gewährt, ohne diese auf geeignete Weise gekennzeichnet zu haben oder kennzeichnen zu lassen,
22. § 6 Abs. 1 Oster-, Lager- und andere offene Feuer anlegt oder flämmt,
23. § 7 Abs. 1 als Eigentümer oder sonst Verfügungsberechtigter für sein zu Wohn-, Beherbergungs-, Unterbringungszwecken oder zu gewerblichen Zwecken genutzten, bebauten Grundstücks keine Hausnummer beantragt oder dieses Grundstück nicht mit der festgesetzten Hausnummer versieht, die Hausnummer nicht beschafft, nicht unterhält oder nicht erneuert.
24. § 7 Abs. 2-5 unzulässige Ziffern oder Buchstaben verwendet, die alte Hausnummer länger als ein Jahr neben der neuen Hausnummer anbringt, die

Vorschriften über das Anbringen der Hausnummern nicht beachtet oder ein Hinweisschild mit Angabe der betreffenden Hausnummern nicht anbringt, sofern das Gebäude nur über einen gemeinschaftlichen Privatweg von der Straße aus zu erreichen ist.

25. § 8 wer Eisflächen von öffentlichen Gewässern im Gebiet der Stadt Staßfurt betritt.

26. § 9 Abs. 1 eine öffentliche Veranstaltung nicht, nicht richtig oder nicht vollständig anzeigt

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

**§ 12**

**In – Kraft – Treten, Außer – Kraft - Treten**

(1) Diese Gefahrenabwehrverordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt der Stadt Staßfurt in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Staßfurt vom 23.11.2018 außer Kraft.

Staßfurt, 05.10.2023

gez. René Zok  
Bürgermeister

**Anlage – inklusive Lagepläne**

**In der Stadt Staßfurt, Kernstadt**

Hundefreilauffläche: Salzrinne/ Löbnitzer Weg  
(Gemarkung Staßfurt; Flur 2; Flurstück 3670)

**Im OT Rathmannsdorf**

Hundefreilauffläche: rechts der Bahn  
(Gemarkung Rathmannsdorf; Flur 3; Flurstücke 76 und 180)

**Im OT Löderburg**

Hundefreilauffläche: alter Sportplatz  
(Gemarkung Löderburg; Flur 3; Flurstück 479)

**Im OT Athensleben**

Hundefreilauffläche: Gemarkung Löderburg;  
Flur 9; Flurstück 38/13

**Im OT Löbnitz**

Hundefreilauffläche: Gewerbegebiet  
(Gemarkung Löbnitz; Flur 2; Flurstücke 8/21; 8/24 und 8/27)

**Im OT Glöthe / Üllnitz**

Hundefreilauffläche: Osterfeuerplatz  
(Gemarkung Glöthe; Flur 5; Flurstücke 1023 und 1032)

**Im OT Förderstedt**

Hundefreilauffläche gegenüber Festwiese  
(Gemarkung Förderstedt; Flur 8; Flurstück 1031)

**Im OT Atzendorf**

An den Linden  
(Gemarkung Atzendorf; 12; Flurstück 763)

**Im OT Lust**

Lust  
(Gemarkung Löderburg, Flur 9; Flurstück 280)

**Im OT Neundorf**

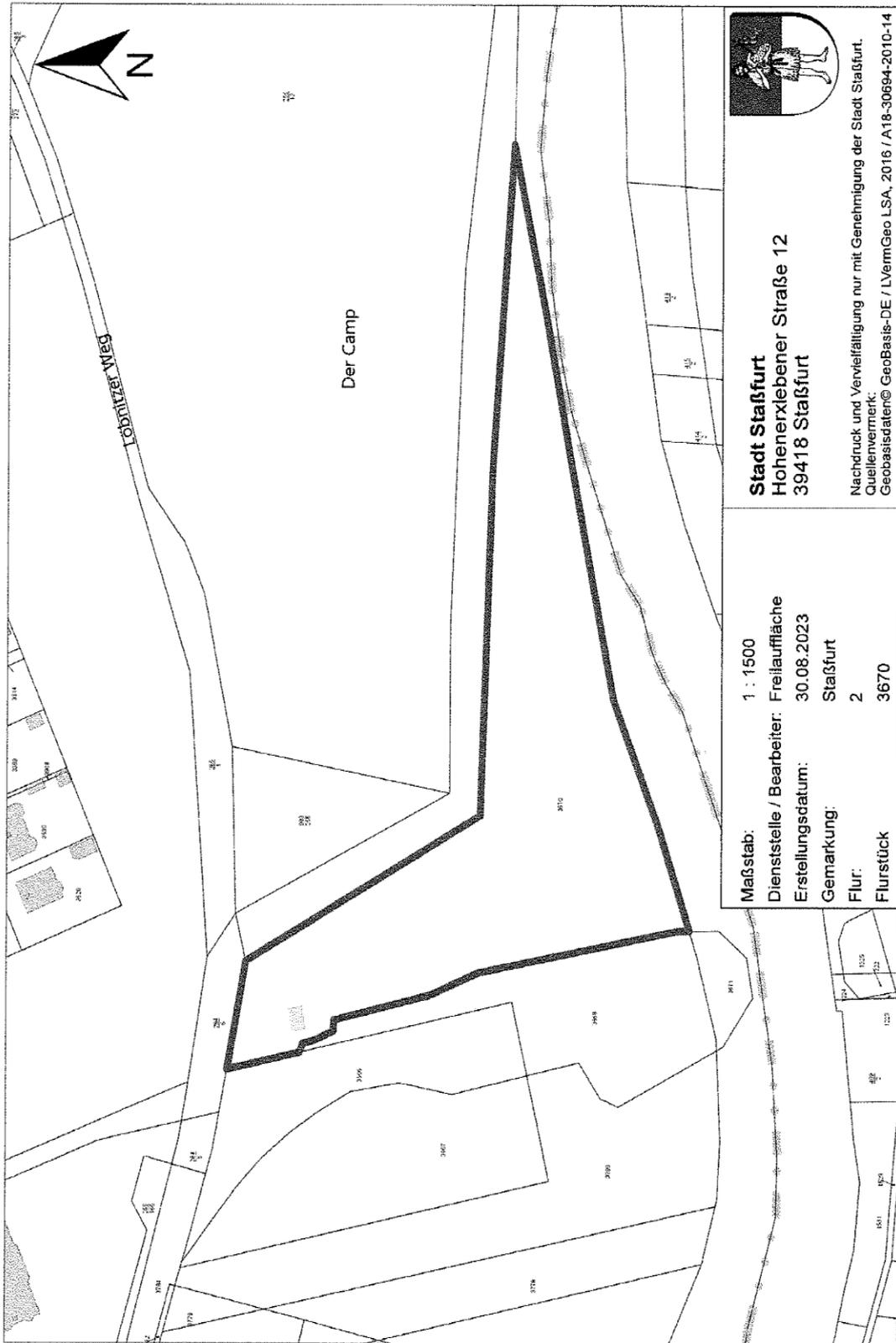
Friedrichstraße (Am Sendemast)  
(Gemarkung Neundorf; Flur 1; Flurstück 347)

**Im OT Hohenerxleben**

ausgewiesene Teilfläche der ehemaligen Kleingartenanlage 1919  
(Gemarkung Hohenerxleben; Flur 5; Flurstück 34/3)

**Im OT Brumby**

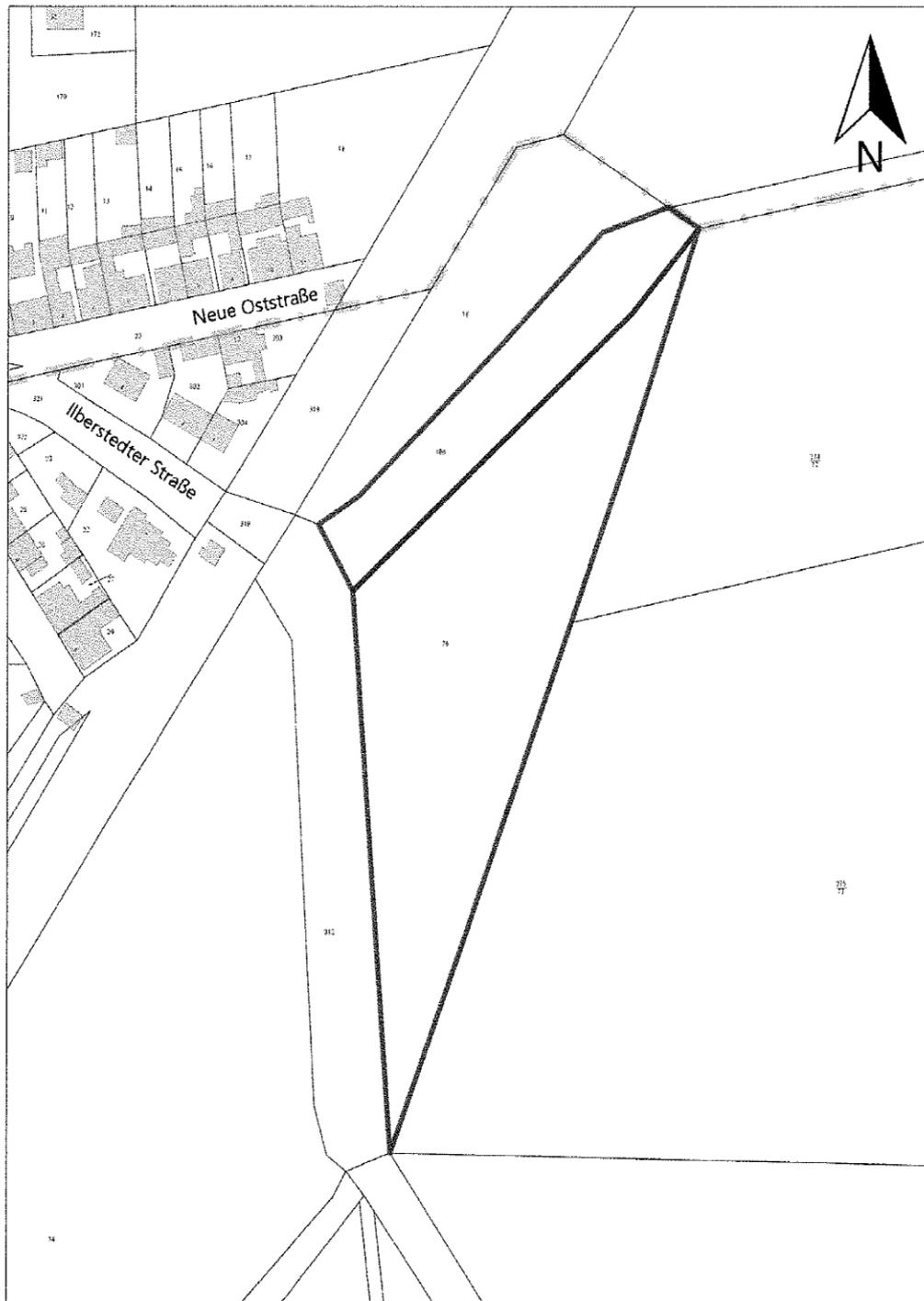
Am Fuchsberg  
(Gemarkung Brumby, Flur 1, Flurstück 1020)



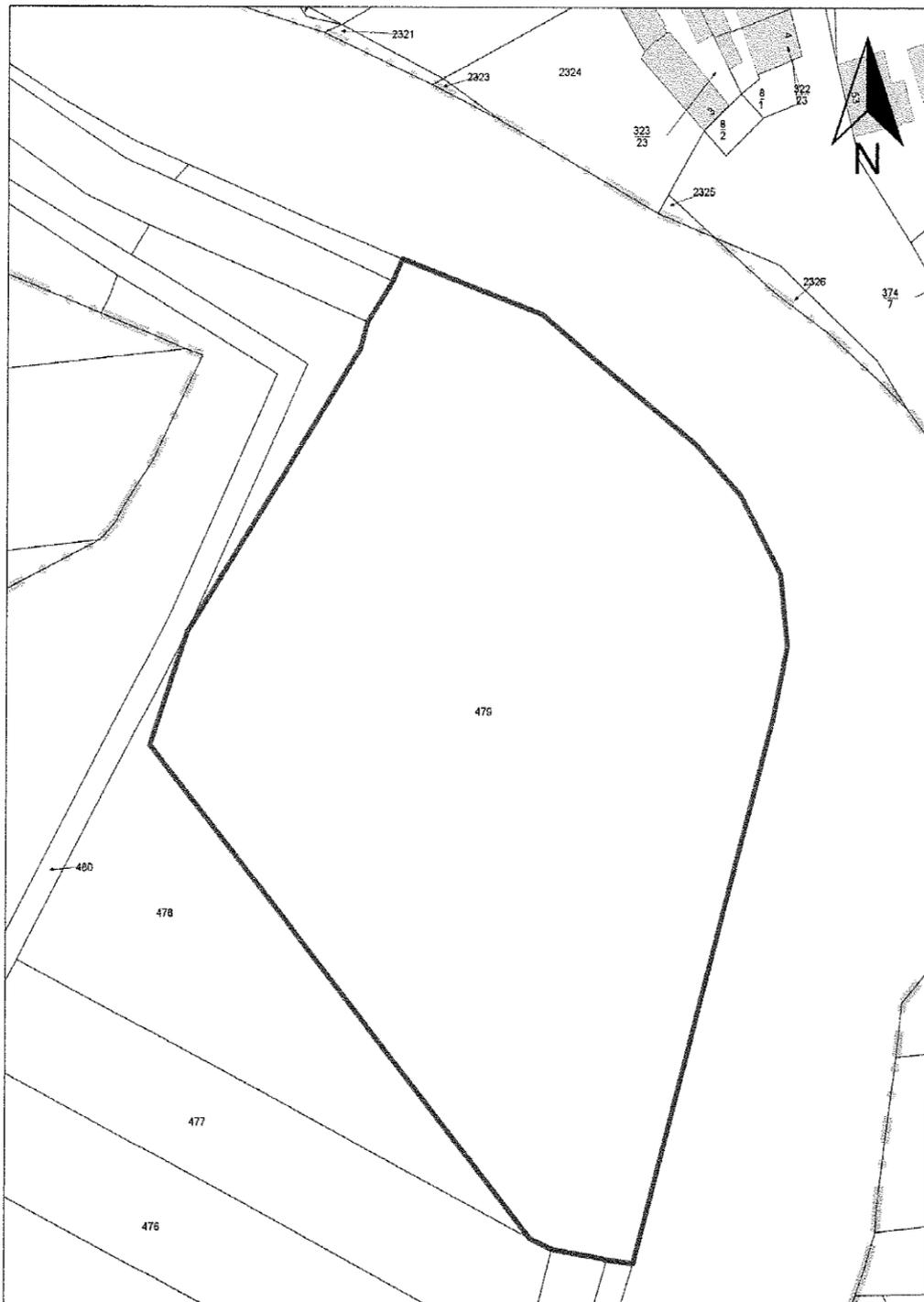
**Stadt Staßfurt**  
**Hohenerleber Straße 12**  
**39418 Staßfurt**

Nachdruck und Vervielfältigung nur mit Genehmigung der Stadt Staßfurt.  
 Quellenvermerk:  
 Geobasisdaten © GeoBasis-DE / LVermGeo LSA, 2016 / A18-30694-2010-14

**Maßstab:** 1 : 1500  
**Dienststelle / Bearbeiter:** Freilauffläche  
**Erstellungsdatum:** 30.08.2023  
**Gemarkung:** Staßfurt  
**Flur:** 2  
**Flurstück:** 3670



Maßstab:	1 : 1500	<b>Stadt Staßfurt</b> Hohenerxebener Straße 12 39418 Staßfurt 
Dienststelle / Bearbeiter:	Freilauffläche	
Erstellungsdatum:	30.08.2023	
Gemarkung:	Rathmannsdorf	
Flur:	3	
Flurstück	76 und 180	Nachdruck und Vervielfältigung nur mit Genehmigung der Stadt Staßfurt. Quellenvermerk: Geobasisdaten© GeoBasis-DE / LVermGeo LSA, 2016 / A18-30694-2010-14

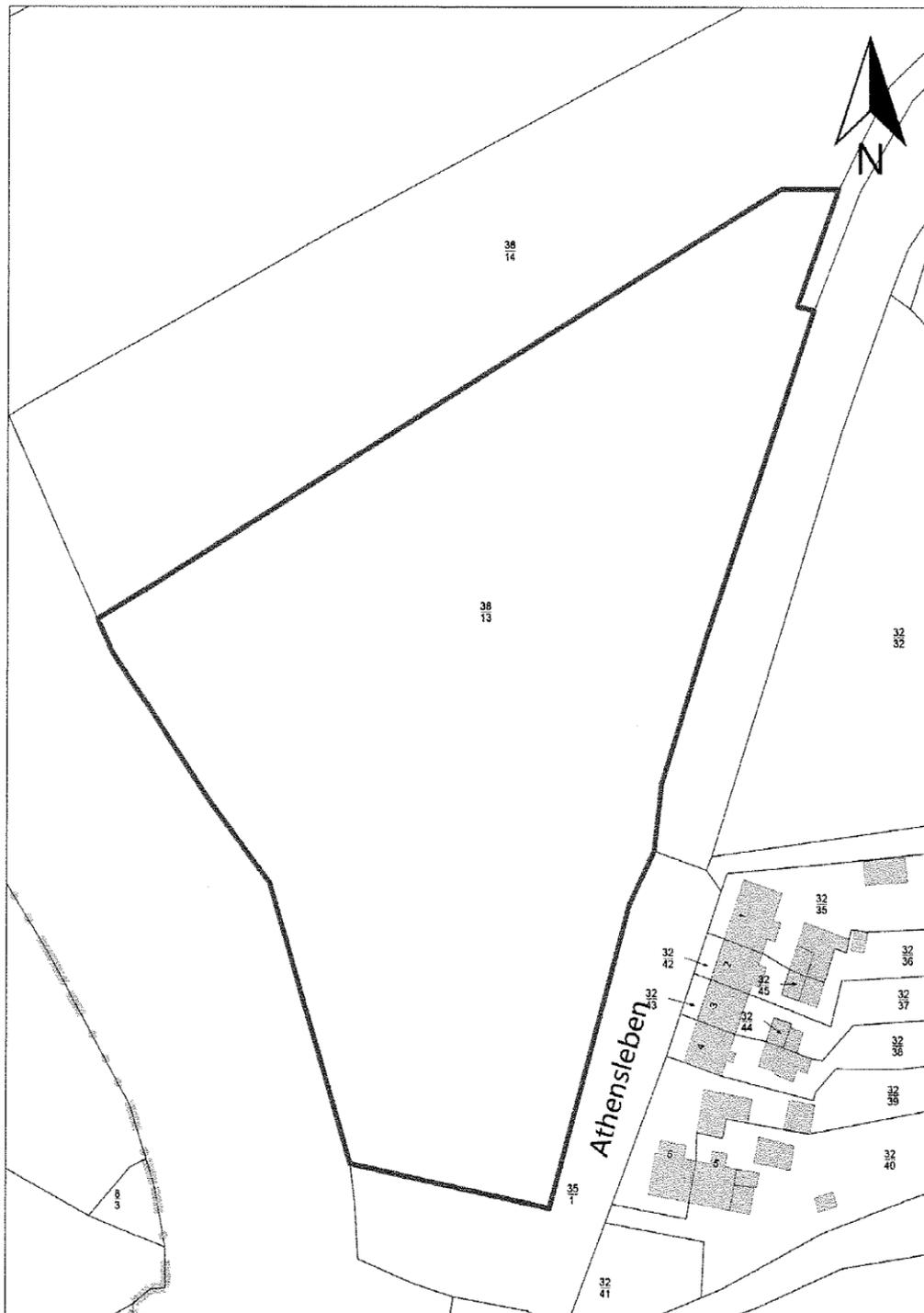


Maßstab: 1 : 1000  
 Dienststelle / Bearbeiter: Freilauffläche  
 Erstellungsdatum: 30.08.2023  
 Gemarkung: Löderburg  
 Flur: 3  
 Flurstück: 479

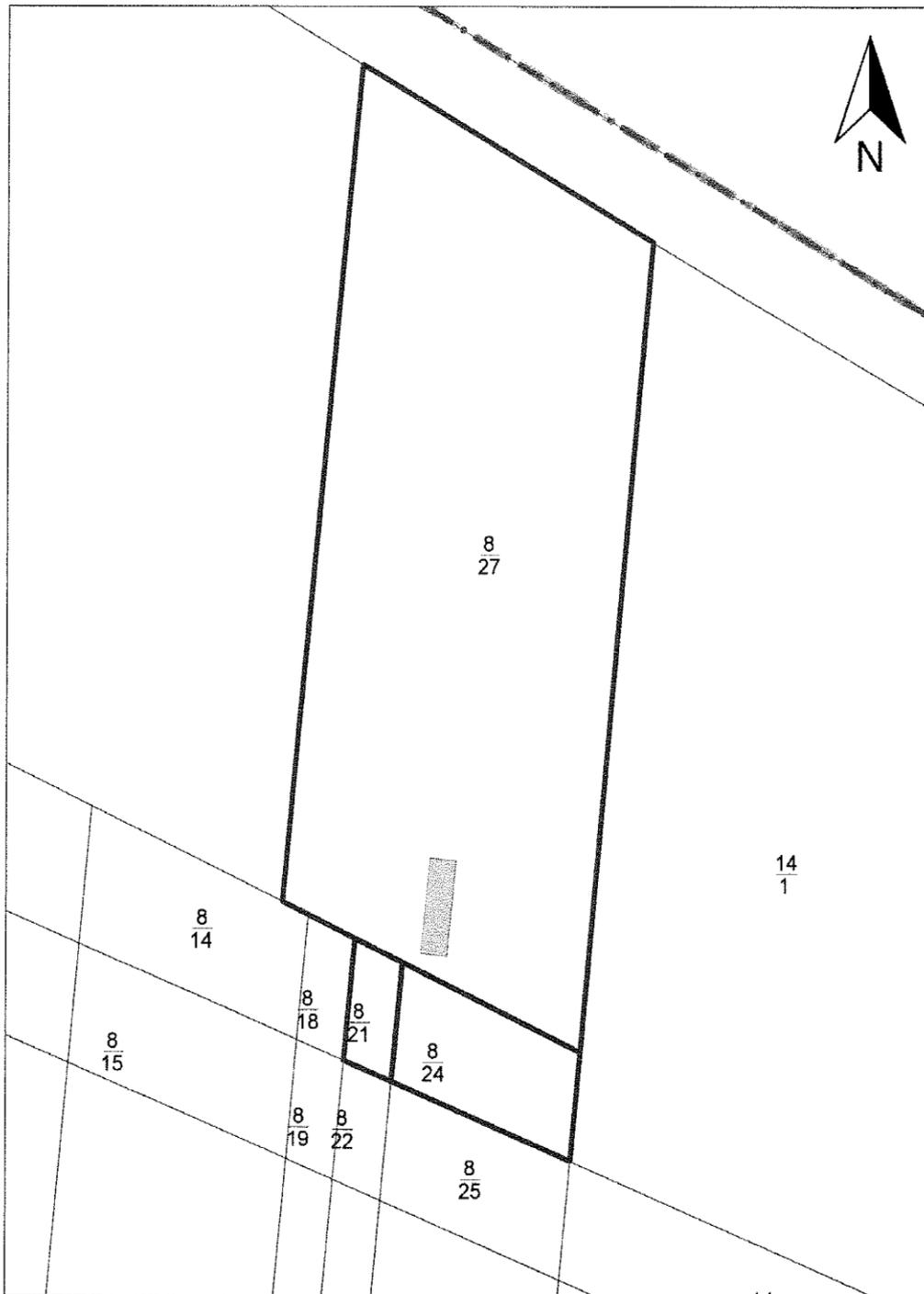
**Stadt Staßfurt**  
 Hohenerlebener Straße 12  
 39418 Staßfurt



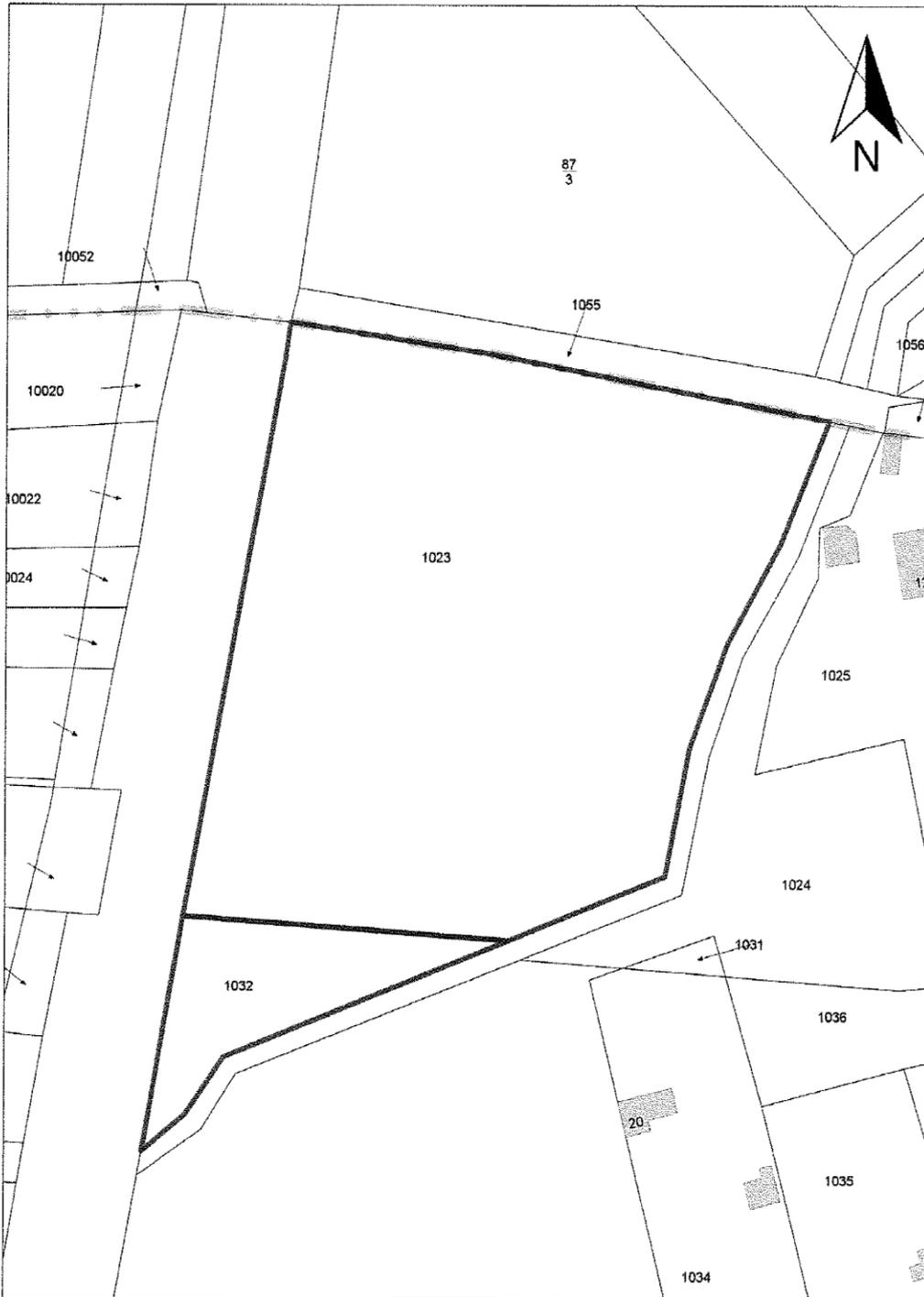
Nachdruck und Vervielfältigung nur mit Genehmigung der Stadt Staßfurt.  
 Quellenvermerk:  
 Geobasisdaten© GeoBasis-DE / LVermGeo LSA, 2016 / A18-30694-2010-14



Maßstab:	1 : 1000	<b>Stadt Staßfurt</b> Hohenerxlebener Straße 12 39418 Staßfurt 
Dienststelle / Bearbeiter:	Freilauffläche	
Erstellungsdatum:	30.08.2023	
Gemarkung:	Löderburg	
Flur:	9	
Flurstück	38/13	Nachdruck und Vervielfältigung nur mit Genehmigung der Stadt Staßfurt. Quellenvermerk: Geobasisdaten© GeoBasis-DE / LVermGeo LSA, 2016 / A18-30694-2010-14



Maßstab:	1 : 500	<b>Stadt Staßfurt</b> Hohenerlebener Straße 12 39418 Staßfurt 
Dienststelle / Bearbeiter:	Freilauffläche	
Erstellungsdatum:	30.08.2023	
Gemarkung:	Löbnitz	
Flur:	2	
Flurstück	8/21; 8/24 und 8/27	
Nachdruck und Vervielfältigung nur mit Genehmigung der Stadt Staßfurt. Quellenvermerk: Geobasisdaten© GeoBasis-DE / LVermGeo LSA, 2016 / A18-30694-2010-14		



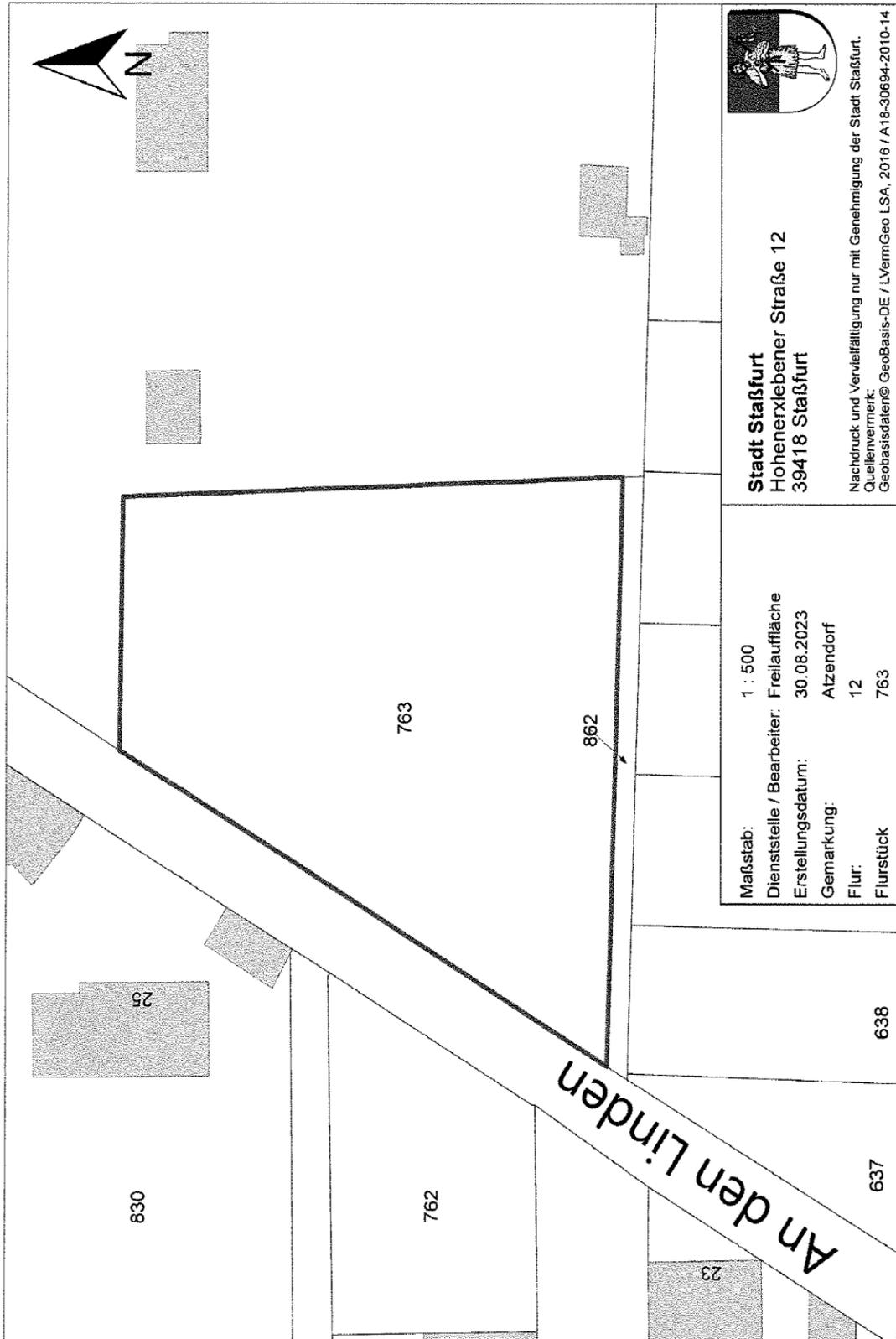
Maßstab: 1 : 750  
 Dienststelle / Bearbeiter: Freilauffläche  
 Erstellungsdatum: 30.08.2023  
 Gemarkung: Glöthe  
 Flur: 5  
 Flurstück: 1023 und 1032

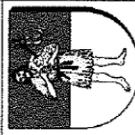
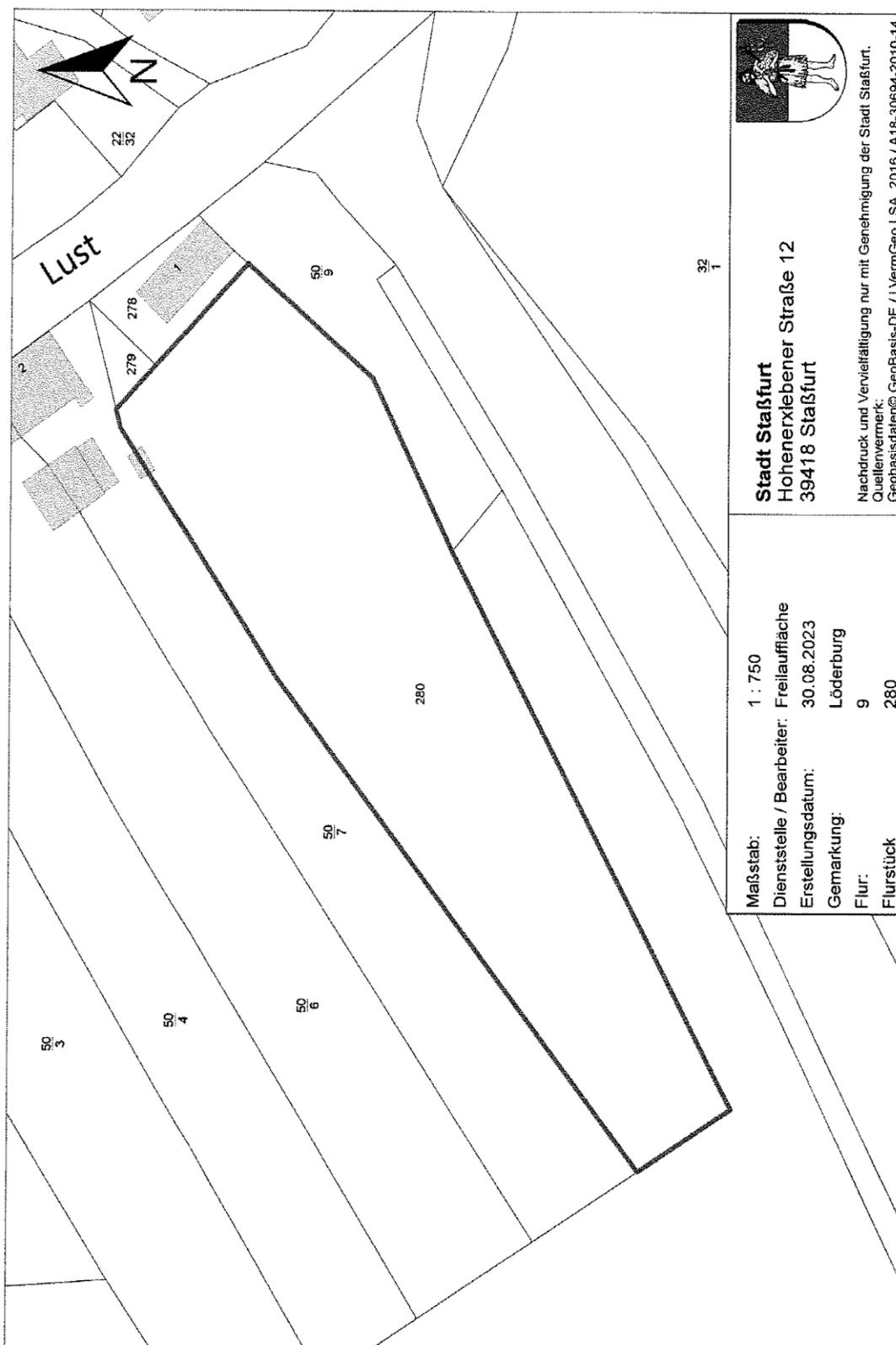
**Stadt Staßfurt**  
 Hohenerlebener Straße 12  
 39418 Staßfurt



Nachdruck und Vervielfältigung nur mit Genehmigung der Stadt Staßfurt.  
 Quellenvermerk:  
 Geobasisdaten© GeoBasis-DE / LVermGeo LSA, 2016 / A18-30694-2010-14

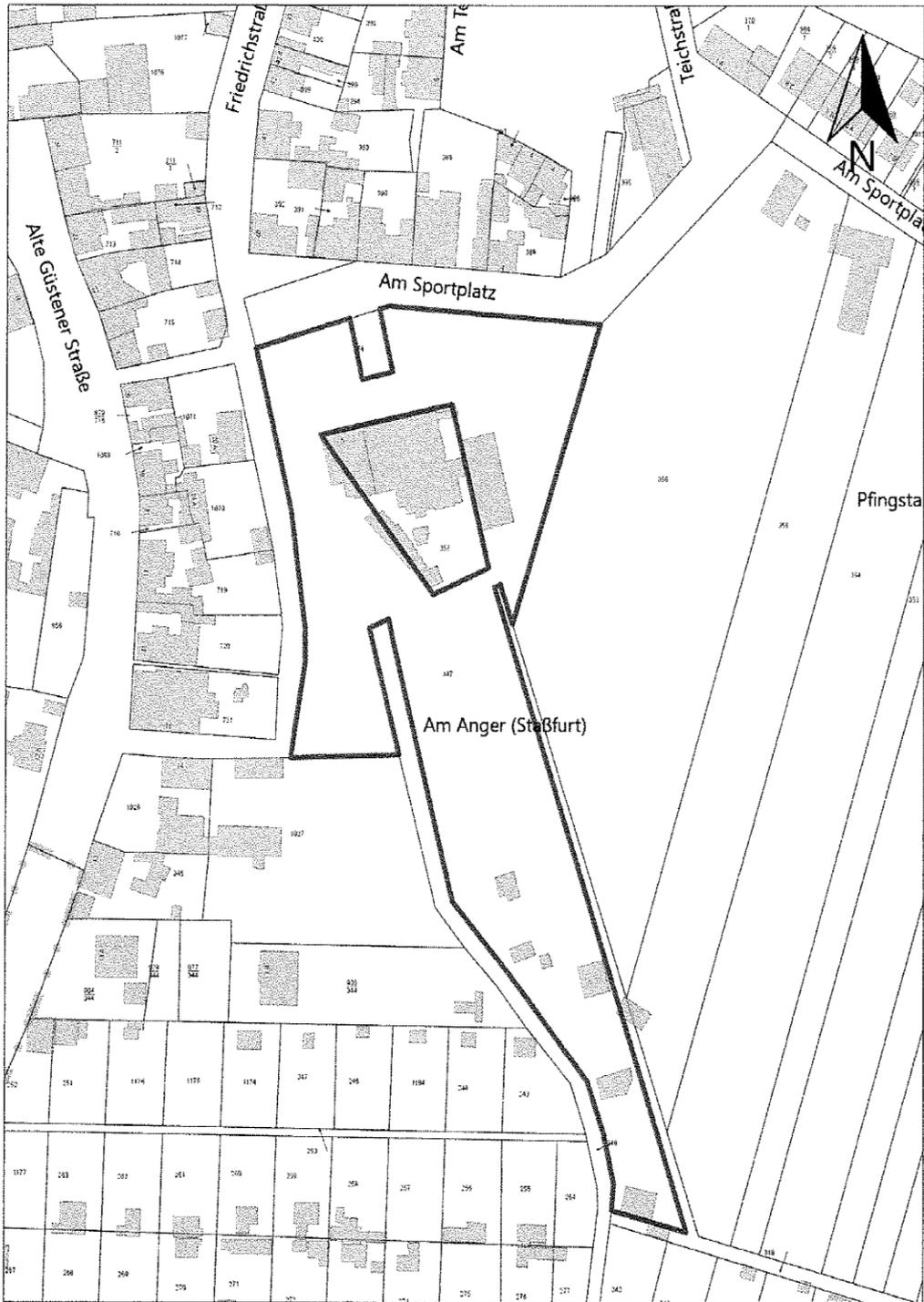






**Stadt Staßfurt**  
 Hoherxleberer Straße 12  
 39418 Staßfurt

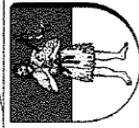
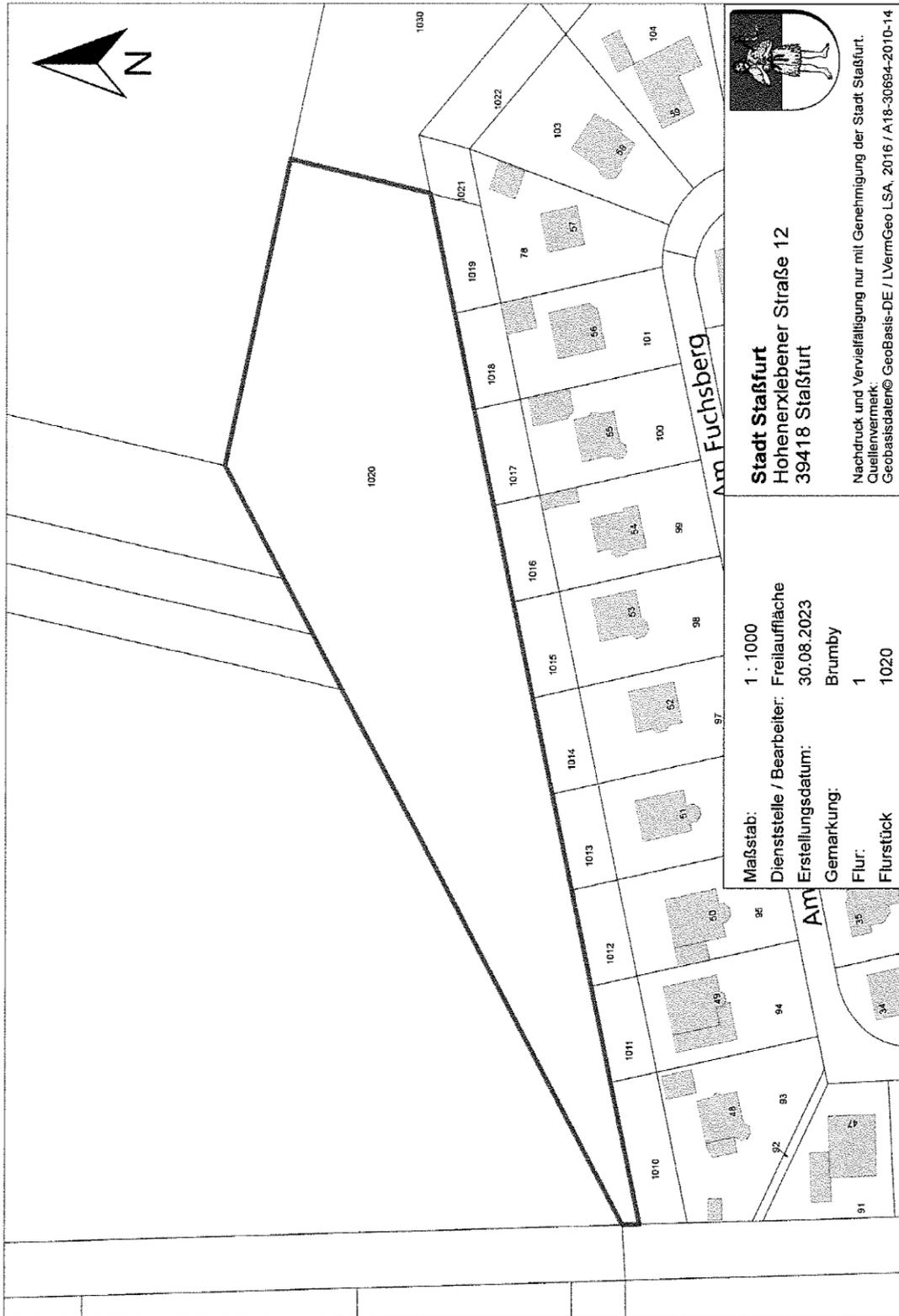
Nachdruck und Vervielfältigung nur mit Genehmigung der Stadt Staßfurt.  
 Quellenvermerk:  
 Geobasisdaten© GeoBasis-DE / LVermGeo LSA, 2016 / A18-30694-2010-14



<b>Maßstab:</b>	1 : 1500	<b>Stadt Staßfurt</b> Hohenerlebener Straße 12 39418 Staßfurt	
<b>Dienststelle / Bearbeiter:</b>	Freilauffläche		
<b>Erstellungsdatum:</b>	30.08.2023		
<b>Gemarkung:</b>	Neundorf		
<b>Flur:</b>	1		
<b>Flurstück</b>	347	Nachdruck und Vervielfältigung nur mit Genehmigung der Stadt Staßfurt. Quellenvermerk: Geobasisdaten© GeoBasis-DE / LVermGeo LSA, 2016 / A18-30694-2010-14	



Maßstab:	1 : 2500	<b>Stadt Staßfurt</b> Hohenerlebener Straße 12 39418 Staßfurt	
Dienststelle / Bearbeiter:	Freilauffläche		
Erstellungsdatum:	30.08.2023		
Gemarkung:	Hohenerleben		
Flur:	5		
Flurstück:	34/3		
Nachdruck und Vervielfältigung nur mit Genehmigung der Stadt Staßfurt. Quellenvermerk: Geobasisdaten © GeoBasis-DE / LVermGeo LSA, 2016 / A18-30694-2010-14			



**Stadt Staßfurt**  
 Hohenexlebener Straße 12  
 39418 Staßfurt

Maßstab: 1 : 1000  
 Dienststelle / Bearbeiter: Freilauffläche  
 Erstellungsdatum: 30.08.2023  
 Gemarkung: Brumby  
 Flur: 1  
 Flurstück 1020

Nachdruck und Vervielfältigung nur mit Genehmigung der Stadt Staßfurt.  
 Quellenvermerk: Geobasisdaten © GeoBasis-DE / LVermGeo LSA, 2016 / A18-30694-2010-14

**Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses und Inkrafttreten der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 35/97 „Förderstedter Straße West“ in Staßfurt, mit Städtebaulichem Vertrag, Staßfurt gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Stadtrat der Stadt Staßfurt hat gemäß § 10 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 45 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 3 Nr. 4 KVG LSA in seiner Sitzung vom 21. September 2023 mit Beschluss-Nr. 0722/2023 die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 35/97 „Förderstedter Straße West“ in Staßfurt, mit Städtebaulichem Vertrag, bestehend aus der Planzeichnung mit den zeichnerischen und textlichen Festsetzungen in der Fassung vom August 2023 als Satzung beschlossen. Die dem Bebauungsplan beigefügte Begründung wurde gebilligt.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 35/97 „Förderstedter Straße West“ in Staßfurt, mit Städtebaulichem Vertrag, tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 35/97 „Förderstedter Straße West“ in Staßfurt, 2. Änderung, ist der nachfolgenden Übersichtskarte zu entnehmen:

**Lageplan / Räumlicher Geltungsbereich der 2. Änderung:**

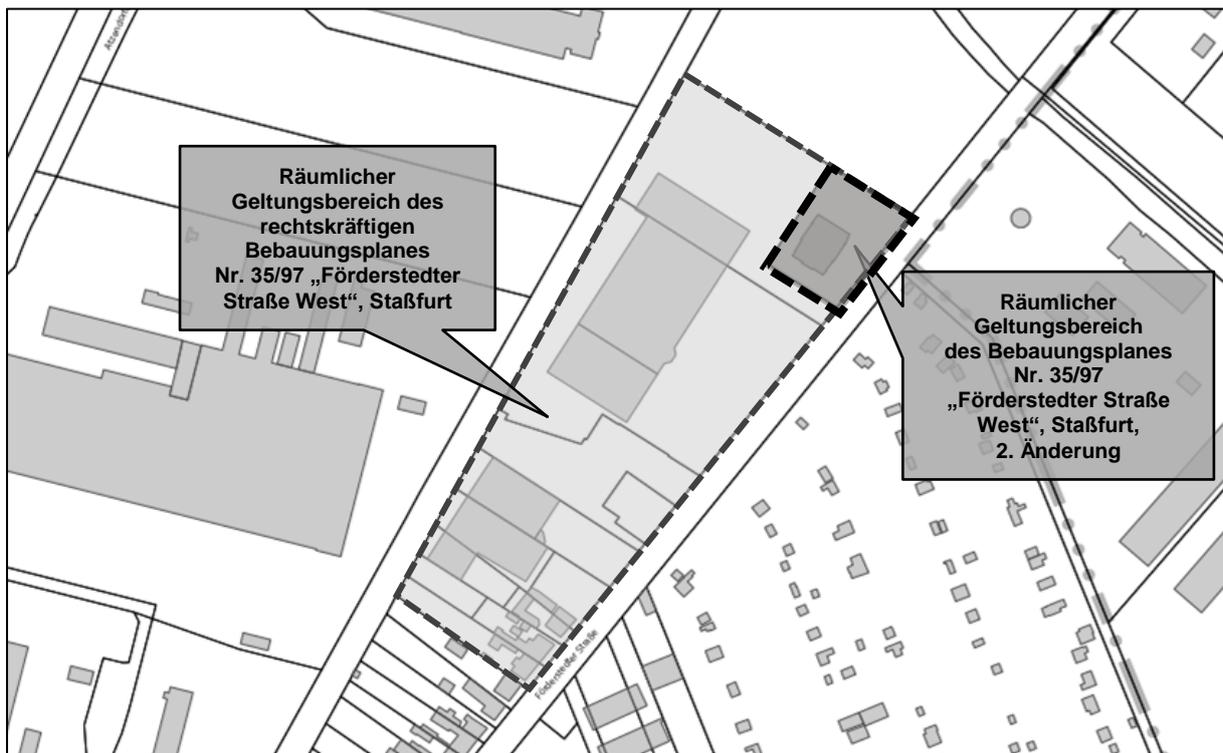


Abb. Ohne Maßstab (ALKIS© GeoBasis-DE / LVermGeo, 2018 / A18-30694-2010-14)

**Der räumliche Geltungsbereich der 2. Änderung wird wie folgt begrenzt:**

Im Westen: Gelände des Hellweg-Baumarkts mit Kundenparkplatz  
 im Norden: landwirtschaftliche Nutzfläche  
 im Osten/Süden: Förderstedter Straße (Landesstraße L 72)

**Lage:** Gemarkung Staßfurt, Flur 2 **Gesamtfläche:** ca. 0,3 ha

**Der Geltungsbereich umfasst das nachfolgende Flurstück der Gemarkung Staßfurt:**

Flur	Flurstück	Eigentümer	Nutzungsart
2	121/17	Vorhabenträger	Gewerbefläche

Es wurde das beschleunigte Verfahren gemäß § 13a BauGB (B-Plan der Innenentwicklung) angewendet. Auf die frühzeitige Unterrichtung und Erörterung nach §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB wurde gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB verzichtet. Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wurde im vereinfachten Verfahren von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4, vom Umweltbericht

nach § 2a, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen. Der § 4c BauGB (Monitoring) ist nicht anzuwenden. Eine Anpassung des Flächennutzungsplans erfolgt im Wege der Berichtigung gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB.

Jedermann kann die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 35/97 „Förderstedter Straße West“ in Staßfurt, bestehend aus der Planzeichnung mit zeichnerischen und textlichen Festsetzungen sowie der Begründung und dem Schallgutachten (einschließlich der DIN 4109 und 18005) gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ab sofort in der Stadtverwaltung Staßfurt, Haus I, Steinstraße 19 in 39418 Staßfurt während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Die in Kraft getretene 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 35/97 „Förderstedter Straße West“ in Staßfurt wird gemäß § 10a Abs. 2 BauGB ergänzend in das Internet unter [www.stassfurt.de/de/Bauen/bauleitplanung-der-Stadt-Staßfurt](http://www.stassfurt.de/de/Bauen/bauleitplanung-der-Stadt-Staßfurt) eingestellt.

Auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln in der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Demnach sind eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung nach § 214 Abs. 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch Festsetzungen des Bebauungsplanes oder seine Durchführung eintretenden Vermögensnachteile sowie über die Fälligkeiten des Erlöschens entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

gez. René Zok  
Bürgermeister

---

## Bekanntmachung SuedOstLink – Infomärkte zeigen Planung für Landkreis Börde und Salzlandkreis

Der SuedOstLink ist eine geplante Gleichstromverbindung zwischen Sachsen-Anhalt und Bayern. Voraussichtlich Ende November wird Übertragungsnetzbetreiber 50Hertz den vollständigen Planfeststellungsantrag für den Landkreis Börde und den Salzlandkreis in Sachsen-Anhalt (Abschnitt A1) bei der Bundesnetzagentur zur Genehmigung einreichen. Mit Infomärkten informiert das Projektteam zum geplanten, genauen Leitungsverlauf.

Drei Stunden lang beantworten Expertinnen und Experten an Themenständen Fragen zu Trasse, Technik, Bau, Umweltfragen und dem weiteren Genehmigungsverfahren

- **in Staßfurt im Salzlandcenter**, am Mittwoch, 15. November 2023, von 16 bis 19 Uhr, Hecklinger Straße 80, 39418 Staßfurt,
- in Bornstedt im Dorfgemeinschaftshaus, am Donnerstag, 16. November 2023, von 16 bis 19 Uhr, Hauptstraße 12, 39343 Hohe Börde OT Bornstedt.

Der Abschnitt A1 des SuedOstLinks verläuft vom Umspannwerk Wolmirstedt bis nach Golbitz, einem Ortsteil von Könnern. Der Verlauf orientiert sich westlich von Magdeburg und von Staßfurt nach Süden am Verlauf der Autobahn A14. Der SuedOstLink soll grundsätzlich als Erdkabel ausgeführt werden. Ausnahme: Zwischen Wolmirstedt und Niederndodeleben, einem Ortsteil der Gemeinde Hohe Börde, ist die Errichtung als Freileitung geplant.

Die Gleichstromverbindung wird 4.000 Megawatt übertragen, das entspricht der Leistung von 1.200 bis 1.400 unter Vollast drehender Windkraftanlagen. Als

Gleichstrom lässt sich Energie besonders effizient und gut regelbar über lange Distanzen übertragen.

Der SuedOstLink in Gänze verbindet Wolmirstedt bei Magdeburg mit dem Kraftwerksstandort Isar bei Landshut. Im SuedOstLink sollen zwei Gleichstromverbindungen realisiert werden: Eine Verbindung bringt Strom von Wolmirstedt nach Isar. Sie wird im Bundesbedarfsplangesetz als Vorhaben Nr. 5 geführt. Eine weitere Verbindung transportiert Strom vom Suchraum Klein Rogahn, westlich von Schwerin, bis nach Isar. Diese Leitung soll im Landkreis Börde in Sachsen-Anhalt auf den SuedOstLink stoßen. Sie ist im Gesetz als Vorhaben Nr. 5a enthalten.

Mehr zum SuedOstLink unter [www.50hertz.com/SuedOstLink](http://www.50hertz.com/SuedOstLink)

*Wir würden uns über einen Hinweis auf die Veranstaltung in Ihrem Medium freuen. Selbstverständlich sind auch Sie als Medienvertreterinnen und Medienvertreter herzlich willkommen. Im Falle Ihres Kommens würden wir uns über eine kurze Anmeldung freuen.*

### Kontakt Projektsprecher SuedOstLink

Axel Happe  
T +49 30 5150 3414  
M +49 172 4249 524  
[Axel.Happe@50hertz.com](mailto:Axel.Happe@50hertz.com)

### 50Hertz Transmission GmbH

Heidestraße 2  
10557 Berlin  
Germany

## Bekanntmachung des Unterhaltungsverbandes „Untere Bode“ – Einladung zur Gewässerschau

### Termin für die Gewässerschau 2023, des Unterhaltungsverbandes „Untere Bode“ an den Gewässern II. Ordnung im Salzlandkreis

1.  
Mitglieder/ Bereiche: Bernburg, Bördeland,  
Nienburg, Staßfurt,  
Saale/Wipper (Güsten,  
Giersleben, Ilberstedt)

Datum: Montag, den 06.11.2023  
um 9.00 Uhr

Treffpunkt: Staßfurt  
Parkplatz Neumarkt,  
Steinstraße  
(an der Bodebrücke)

Schauführer: Frau Margit Kersten

2.  
Mitglieder/ Bereiche: Hecklingen

Datum: Mittwoch, den 08.11.2023  
um 9.00 Uhr

Treffpunkt: Hecklingen  
Parkplatz vor dem  
Stadtsaal Stern

Schauführer: Frau Margit Kersten

3.  
Mitglieder/ Bereiche: Egelner Mulde (Egeln,  
Börde-Hakel, Bördeaue,  
Borne, Wolmirsleben)

Datum: Freitag, den 10.11.2023  
um 9.00 Uhr

Treffpunkt: Egeln  
vor dem Rathaus

Schauführer: Frau Margit Kersten

---

## Bekanntmachung des Unterhaltungsverbandes „Selke/Obere Bode“ – Einladung zur Gewässerschau 2023

1.  
Schaubezirk I: Bode-Selke-Aue –  
Aschersleben –  
Ballenstedt und  
Umgebung

Datum: 25.10.2023  
Treffpunkt: 8.00 Uhr  
Außenstelle der  
Verbandsgemeinde  
Vorharz Quedlinburger  
Straße 10, Wedderstedt

2.  
Schaubezirk II: Quedlinburg –  
Blankenburg – Thale und  
Umgebung

Datum: 26.10.2023  
Treffpunkt: 8.00 Uhr  
Parkplatz „An den  
Fischteichen“ in  
Quedlinburg

3.  
Schaubezirk III: Harzgerode – Straßberg –  
Güntersberge –  
Albrechtshaus und  
Umgebung (Unterharz)

Datum: 27.10.2023  
Treffpunkt: 8.00 Uhr  
Parkplatz am Torteich in  
Harzgerode

Herausgeberin: Stadt Staßfurt, Hohenerxlebener Straße 12, 39418 Staßfurt  
E-Mail: [amtsblatt@stassfurt.de](mailto:amtsblatt@stassfurt.de) Auflage: 500  
Exemplare • Bezug: kostenlos